Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. August 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 104

Resolution der Generalversammlung

[*ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/64/L.64)*]

64/293. Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der ihr in der Charta zugedachten Rolle, namentlich bei Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Frieden und Sicherheit und den Menschenrechten,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

in der Erkenntnis, dass Armut, Arbeitslosigkeit, das Fehlen sozioökonomischer Chancen, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und Marginalisierung einige der Faktoren sind, die dazu beitragen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[1], in der die Mitgliedstaaten beschlossen, ihre Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in allen ihren Dimensionen, namentlich gegen den Menschenhandel, zu intensivieren,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalversammlung am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005[2], in dem festgestellt wird, dass der Menschenhandel weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und einer konzertierten internationalen Reaktion bedarf, und in der alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kri-

[1] Siehe Resolution 55/2.

[2] Siehe Resolution 60/1.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung (A/64/49 (Vol. III)).

minalität[3] und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[4] verabschiedete, und unter Hinweis auf andere damit zusammenhängende Übereinkünfte wie das Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, das Übereinkommen (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken[5], das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[6] und die dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie[7] und betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten[8] und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[9],

in Anerkennung der wesentlichen Bedeutung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das am 25. Dezember 2003 in Kraft trat und mit dem erstmals eine international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels vorgelegt wurde, mit dem Ziel, den Menschenhandel zu verhüten, seine Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des Menschenhandels, namentlich die Resolutionen 61/180 vom 20. Dezember 2006, 63/194 vom 18. Dezember 2008 und 64/178 vom 18. Dezember 2009 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel, die Resolution 61/144 vom 19. Dezember 2006 über den Frauen- und Mädchenhandel und die Resolution 58/137 vom 22. Dezember 2003 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und beim Schutz seiner Opfer,

in Bekräftigung des Beschlusses 2004/110 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004[10], mit dem die Kommission den Sonderberichterstatter über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, ernannte, um hervorzuheben, wie wichtig ein opfer- und rechteorientierter Ansatz für die Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, ist, der Resolution 6/14 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007[11], mit der der Rat den Sonderberichterstatter über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ernannte, der Resolu-

---

[3] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

[4] Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

[5] Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1958 II S. 203; öBGBl. Nr. 66/1964; AS 1965 135.

[6] Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[7] Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

[8] Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

[9] Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

[10] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3* (E/2004/23), Kap. II, Abschn. B.

[11] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53* (A/63/53), Kap. I, Abschn. A.

tion 1990/68 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1990[12], mit der die Kommission den Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ernannte, und der Resolution 62/141 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2007, in der die Versammlung den Generalsekretär ersuchte, einen Sonderbeauftragten über Gewalt gegen Kinder zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten,

unter Hinweis darauf, dass gemäß dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats in der Resolution 2006/27 vom 27. Juli 2006 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und beim Schutz seiner Opfer, das von der Generalversammlung in der Resolution 61/180 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel bekräftigt wurde, die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels eingesetzt wurde, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und den anderen mit der Bekämpfung des Menschenhandels befassten internationalen Organisationen zu fördern,

anerkennend, dass mit der im März 2007 vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Partnerschaft mit der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Internationalen Organisation für Migration eingeleiteten Globalen Initiative der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und dem vom 13. bis 15. Februar 2008 abgehaltenen Wiener Forum zur Bekämpfung des Menschenhandels allen Akteuren auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels, darunter den Vereinten Nationen, den Regierungen und den zivilgesellschaftlichen Organisationen, ein globales Forum für den Erfahrungsaustausch bereitgestellt und außerdem die Notwendigkeit eines kollektiven, vielfältigen und ganzheitlichen Vorgehens gegen den Menschenhandel unterstrichen wurde,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung am 3. Juni 2008 geführte thematische Debatte über den Menschenhandel, die den Mitgliedstaaten ein Diskussionsforum mit dem Schwerpunkt auf dem dreigliedrigen Ansatz der Verhütung, des Schutzes und der Strafverfolgung bot, und den von der Versammlung am 13. Mai 2009 abgehaltenen interaktiven thematischen Dialog über ein kollektives Vorgehen zur Beendigung des Menschenhandels, bei dem unterstrichen wurde, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten und die anderen Interessenträger, darunter die regionalen und internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, der Privatsektor und die Medien, ihr kollektives Vorgehen verstärken,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen und die Anwendung des Übereinkommens und des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu fördern und zu überprüfen,

sowie in Anerkennung der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Beschlüsse 1/5 vom 7. Juli 2004, 2/3 vom 20. Oktober 2005, 3/3 vom 18. Oktober 2006 und 4/4 vom 17. Oktober 2008 über die Durchführung des Protokolls zur

---

[12] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1990, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels[13],

unter Hinweis auf die einschlägigen subregionalen, regionalen und überregionalen Mechanismen und Initiativen wie die Arabische Initiative für den Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels des Stiftungsforums von Doha, den Aktionsplan des Asien-Europa-Treffens zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, die Erklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, den Bali-Prozess betreffend Menschenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, den Aktionsplan der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere ihrer organisierten Formen, die Arbeitsgruppe des Rates der Ostseestaaten zur Bekämpfung des Menschenhandels, das Abkommen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und des Handels mit menschlichen Organen und Geweben, die Zentralamerikanische Koalition gegen Menschenhandel, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, das Übereinkommen des Europarats gegen Menschenhandel, die Erklärung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über den Kampf gegen Menschenhandel, den Gemeinsamen Aktionsplan der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, die Internationale Konferenz von Manama über „Menschenhandel am Scheideweg: öffentlich-private Partnerschaft zur Bekämpfung des Menschenhandels“, den Aktionsplan des Gemeinsamen Markts des Südens (Mercosur) zur Bekämpfung des Menschenhandels, den Arbeitsplan der Organisation der amerikanischen Staaten zur Bekämpfung des Menschenhandels in der westlichen Hemisphäre, den Aktionsplan von Ouagadougou zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, den Aktionsplan der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Bekämpfung des Menschenhandels, den Aktionsplan der Regionalkonferenz über Migration, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die unter dem Dach der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bestehende Arbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels des Stabilitätspakts für Südosteuropa sowie das Stockholmer Programm der Europäischen Union für 2010-2014 und den dazugehörigen Aktionsplan, worin Prioritäten auf den Gebieten Justiz und Inneres festgelegt werden und ein Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels eingesetzt wird,

in der Erkenntnis, dass ein Weltaktionsplan gegen den Menschenhandel ausgearbeitet werden muss, der

a) die weltweite Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, die den Menschenhandel betreffen, fördert und die Durchführung bestehender Übereinkünfte gegen den Menschenhandel stärkt,

b) den Mitgliedstaaten hilft, ihre politischen Selbstverpflichtungen und ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken,

---

[13] Siehe CTOC/COP/2004/6, Kap. I, CTOC/COP/2005/8, Kap. I, CTOC/COP/2006/14, Kap. I, und CTOC/COP/2008/19, Kap. I.

c) umfassende, koordinierte und konsequente Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Menschenhandels fördert,

d) einen menschenrechtsorientierten, geschlechtersensiblen und altersgerechten Ansatz fördert, wenn es darum geht, gegen alle Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leichter zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Maßnahmen des Strafjustizsystems zu stärken, um den Menschenhandel zu verhüten, seine Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

e) das Problembewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie unter den Staaten und anderen Interessenträgern wie dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und den internationalen und nationalen Massenmedien wie auch der breiten Öffentlichkeit erhöht,

f) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern, namentlich den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, und innerhalb der verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen fördert, unter Berücksichtigung der bestehenden bewährten Praktiken und gewonnenen Erkenntnisse,

1. *verabschiedet* diese Resolution und die dazugehörige Anlage als Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels;

2. *beschließt*, den Aktionsplan auf einer eintägigen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene offiziell auf den Weg zu bringen, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Medien, eindringlich nahe, die einschlägigen Bestimmungen des Aktionsplans und die darin umrissenen Aktivitäten umfassend und wirksam durchzuführen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[3] und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[4] oder den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt außerdem den Vertragsparteien dieser Übereinkünfte eindringlich nahe, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

4. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 38 der Anlage dieser Resolution den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, einzurichten, ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Fonds wirksam arbeiten kann, und würdigt die bisherigen und laufenden Beiträge zu anderen Finanzierungsquellen, die die Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bereits bestehenden Berichtspflichten gegenüber der Generalversammlung unter dem Punkt Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege einen Abschnitt über die Umsetzung des Aktionsplans durch das System der Vereinten Nationen aufzunehmen;

6. *beschließt*, im Jahr 2013 eine Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge zur Finanzierung des personellen und programmbezogenen Bedarfs des Sekretariats für die Stärkung der Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung vorzulegen, wie im Aktionsplan beschrieben, und zwar durch eine Umschichtung der Mittel im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013.

109. Plenarsitzung
30. Juli 2010

Anlage

Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen die von uns eingegangene Verpflichtung, dem schändlichen Verbrechen des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, ein Ende zu setzen, bekunden unsere Entschlossenheit, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, die Opfer des Menschenhandels zu schützen und ihnen zu helfen, Menschenhandelsdelikte strafrechtlich zu verfolgen und Partnerschaften zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zu fördern, und treffen den Beschluss, unseren politischen Willen in konkrete Maßnahmen umzusetzen, indem wir einen Aktionsplan verabschieden, mit dem Ziel,

1. den Menschenhandel, der eine die Menschenwürde verletzende kriminelle Tätigkeit mit negativen Auswirkungen auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit und die Menschenrechte darstellt, konsequent und nachdrücklich zu verurteilen;

2. anzuerkennen, dass „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung bezeichnet, wobei Ausbeutung mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen umfasst, wie festgelegt im Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (im Folgenden als „Protokoll gegen den Menschenhandel“ bezeichnet)[4];

3. sicherzustellen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Opfern des Menschenhandels, die Verhütung des Menschenhandels durch die Bekämpfung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und anderen dazu beitragenden Faktoren und die Stärkung der Maßnahmen des Strafjustizsystems im Mittelpunkt aller Anstrengungen stehen, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die Opfer zu schützen, ihnen zu helfen und ihnen Wiedergutmachung zu gewähren;

4. dringende Maßnahmen zu ergreifen, um den Menschenhandel zu verhüten, seine Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen und diesbezügliche Partnerschaften zu stärken, indem wir das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[3] und das Protokoll gegen den Menschenhandel sowie andere einschlägige internationale Übereinkünfte, namentlich das Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, und das Übereinkommen (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, das Zusatzübereinkommen über die Abschaf-

fung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken[5], das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[6] und die dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie[7] und betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten[8] und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[9] fördern und die Ratifikation dieser Übereinkünfte oder den Beitritt dazu mit Vorrang erwägen;

5. anzuerkennen, dass im Einklang mit Artikel 32 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die Anwendung des Übereinkommens, einschließlich des Protokolls gegen den Menschenhandel, zu fördern und zu überprüfen, und Kenntnis zu nehmen von den laufenden Initiativen zur Erkundung der Optionen für einen geeigneten und wirksamen Mechanismus zur Unterstützung der Konferenz der Vertragsparteien bei der Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens;

6. die Aktivitäten und Empfehlungen der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichteten offenen Interimsarbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels zu berücksichtigen;

7. den Menschenrechtsrat zu unterstützen und zu der Arbeit beizutragen, die er zur Frage der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte für alle im Kampf gegen den Menschenhandel leistet;

8. die Rollen und Mandate der Sonderberichterstatter über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, und über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder und für sexuelle Gewalt in Konflikten und anderer zuständiger Sonderberichterstatter und -beauftragter zu unterstützen. Die Mandatsträger sollen den Staaten behilflich sein, indem sie konkreten Rat erteilen, mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen Verbindung halten und über diese Fragen Bericht erstatten;

9. die zentrale Rolle zu bekräftigen, die der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zukommt, insbesondere bei der Gewährung technischer Hilfe zur Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls gegen den Menschenhandel, durch die Nutzung bestehender Instrumente für den Kapazitätsaufbau, gewonnener Erkenntnisse und des bei internationalen Organisationen verfügbaren Sachverstands, einschließlich des Internationalen Aktionsrahmens für die Durchführung des Protokolls gegen den Menschenhandel[14];

10. die wichtige Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zu bekräftigen;

11. alle zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit großem Nachdruck aufzufordern, ihre Anstrengungen zur wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Menschenrechte seiner Opfer zu koordinieren, namentlich über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels und die Globale Initiative der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels;

---

[14] Verfügbar unter http://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/publications.html.

I. Verhütung des Menschenhandels

12. gegen die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und anderen Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, wie Armut, Arbeitslosigkeit, Ungleichheit, humanitäre Notlagen, einschließlich bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen, sexuelle Gewalt, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, soziale Ausgrenzung und Marginalisierung sowie eine Kultur der Toleranz gegenüber Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder;

13. eine Verpflichtung einzugehen, alle Formen des Menschenhandels zu bekämpfen, gleichviel wo sie auftreten;

14. die Frage des Menschenhandels in die allgemeineren Politiken und Programme der Vereinten Nationen in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

15. auf nationaler Ebene und je nach Bedarf auf subregionaler und regionaler Ebene umfassende politische Konzepte und Programme zur Verhütung aller Formen des Menschenhandels zu verabschieden und durchzuführen, die mit den einschlägigen politischen Konzepten und Programmen in den Bereichen Migration, Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Ermächtigung der Frauen und Verbrechensverhütung entsprechend den einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften im Einklang stehen;

16. Forschungsarbeiten durchzuführen und ausreichend aufgeschlüsselte Daten zu erheben, die eine angemessene Analyse der Merkmale und des Ausmaßes des Menschenhandels ermöglichen;

17. Verfahren zur Identifizierung von Opfern zu erarbeiten oder zu stärken, wie die Verfahren, die unter anderem vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen Organisationen erarbeitet wurden, einschließlich geeigneter und nichtdiskriminierender Maßnahmen, die die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels in gefährdeten Bevölkerungsgruppen ermöglichen;

18. durch Bildungsarbeit und die wirksame Einbeziehung der Massenmedien, nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und führender Vertreter der Gemeinwesen Sensibilisierungskampagnen für Personen, die Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel zu werden, und für die Öffentlichkeit zu fördern, um der Nachfrage entgegenzuwirken, die die Ausbeutung von Personen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt und die zum Menschenhandel führt, und bewährte Praktiken für die Durchführung dieser Kampagnen zusammenzustellen und zu verbreiten;

19. die Rolle der Bildung bei der Sensibilisierung für die Verhütung des Menschenhandels zu betonen und die Bildung, insbesondere die Menschenrechtsbildung, und das Lernen über die Menschenrechte als nachhaltige Möglichkeit der Verhütung des Menschenhandels zu fördern;

20. Bemühungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten zu verstärken, etwa durch die Eintragung von Geburten, um die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, zu mindern und zur leichteren Identifizierung von Opfern des Menschenhandels beizutragen;

21. die Verhütungsmaßnahmen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken und zu unterstützen und dabei das Hauptaugenmerk auf die Nachfrage, die alle Formen des Menschenhandels begünstigt, und die infolge des Menschenhandels erzeugten Waren und Dienstleistungen zu richten;

22. auf nationaler Ebene konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft zu verabschieden und durchzuführen und bestrebt zu sein, die Verbraucher über diese Maßnahmen aufzuklären;

23. die Kapazität der Bediensteten der Strafverfolgungs-, Einwanderungs-, Bildungs-, Sozial- und Arbeitsbehörden und der sonstigen zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Verhütung des Menschenhandels zu stärken oder weiterhin zu stärken, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, menschenrechtliche sowie kinder- und geschlechterspezifische Fragen zu achten, und, wo angezeigt, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen zu fördern;

24. die Vereinten Nationen zu ermutigen, verstärkt mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um bewährte Praktiken zur Verhütung des Menschenhandels aufzuzeigen und auszutauschen;

II. Schutz und Hilfe für die Opfer des Menschenhandels

25. zu bekräftigen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle und wirksame Maßnahmen gegen den Menschenhandel einander ergänzen und verstärken;

26. die Notwendigkeit zu betonen, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zu fördern und zu schützen und die Opfer wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, unter Berücksichtigung der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Empfohlenen Grundsätze und Leitlinien über Menschenrechte und Menschenhandel[15] und der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erarbeiteten Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels[16];

27. sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels als Verbrechensopfer behandelt werden und dass das innerstaatliche Recht alle Formen des Menschenhandels wirksam unter Strafe stellt;

28. die den Opfern des Menschenhandels zur Verfügung stehenden staatlichen Dienste zu überprüfen, im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll gegen den Menschenhandel, diese Dienste bei Bedarf zu stärken und die Einrichtung oder Stärkung geeigneter Überweisungsmechanismen zu unterstützen;

29. die Kapazität der zuständigen Bediensteten, die wahrscheinlich auf mögliche Opfer des Menschenhandels treffen und sie identifizieren, wie Strafverfolgungspersonal, Grenzkontrollbeamte, Arbeitsaufsichtsbeamte, Konsular- oder Botschaftsbeamte, Richter und Staatsanwälte und Friedenssicherungskräfte, zu stärken oder weiterhin zu stärken und sicherzustellen, dass den zuständigen Sektoren und Einrichtungen, auch denen der Zivilgesellschaft, die benötigten Ressourcen zur Verfügung stehen;

30. die Regierungen nachdrücklich aufzufordern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass als Opfer von Menschenhandel identifizierte Personen nicht deswegen bestraft werden, weil sie Opfer von Menschenhandel wurden, und dass sie nicht infolge von Maßnahmen staatlicher Behörden viktimisiert werden;

31. während eines Strafverfahrens sowie davor und danach die Privatsphäre und die Identität der Opfer des Menschenhandels zu schützen und ihre Sicherheit zu gewährleisten und

---

[15] E/2002/68/Add.1.

[16] In Englisch verfügbar unter http://www.unicef.org/ceecis/0610-Unicef_Victims_Guidelines_en.pdf.

gegebenenfalls unmittelbare Familienangehörige und Zeugen vor Vergeltungsmaßnahmen durch Menschenhändler zu schützen, indem ihre Sicherheit im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 des Übereinkommens gewährleistet wird;

32. in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen und Teilen der Zivilgesellschaft Hilfe und Dienste für die körperliche, seelische und soziale Gesundung und Rehabilitation der Opfer des Menschenhandels bereitzustellen;

33. die Vertragsstaaten nachdrücklich aufzufordern, die Möglichkeit zu erwägen, gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, die es den Opfern des Menschenhandels gestatten, in geeigneten Fällen vorübergehend oder auf Dauer in ihrem Hoheitsgebiet zu bleiben, im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll gegen den Menschenhandel;

34. sicherzustellen, dass die Herkunftsländer die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Opfer des Menschenhandels sind, akzeptieren und gewährleisten, dass diese Rückkehr unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit und vorzugsweise freiwillig erfolgt, im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll gegen den Menschenhandel;

35. in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern Arbeitsgesetze verabschieden, die Rechte und Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer enthalten, die die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, begrenzen;

36. spezialisierte Dienste für als Opfer von Menschenhandel identifizierte Personen bereitzustellen, im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll gegen den Menschenhandel und anderen einschlägigen Übereinkünften, namentlich Zugang zu Gesundheitsdiensten, wie Präventions-, Behandlungs-, Betreuungs- und Unterstützungsdiensten für HIV und Aids und andere durch Blut übertragbare und ansteckende Krankheiten zugunsten der Opfer des Menschenhandels, die sexuell ausgebeutet wurden, unter Berücksichtigung dessen, dass der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ernste, unmittelbare und langfristige Folgen für die Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, hat;

37. Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind oder Gefahr laufen, Opfer zu werden, im Interesse des Kindeswohls angemessene Hilfe und angemessenen Schutz zu gewähren, namentlich durch geeignete Dienste und Maßnahmen für das körperliche und seelische Wohlbefinden der kindlichen Opfer des Menschenhandels und für ihre Bildung, Rehabilitation und Wiedereingliederung, in Abstimmung mit bestehenden Systemen zum Schutz von Kindern;

38. den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, einzurichten, der Opfern von Menschenhandel über bewährte Kanäle wie staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe bereitstellt, als Unterfonds des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verwalteten Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen[17] und anderen einschlägigen Bestimmungen verwaltet und von einem Treuhänderausschuss beraten wird, der sich aus fünf Personen mit einschlägiger Erfahrung auf dem Gebiet des Menschenhandels zusammensetzt, die vom Generalsekretär unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geografischen Verteilung in Absprache mit den Mitgliedstaaten und dem

[17] ST/SGB/2003/7.

Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ernannt werden;

39. Maßnahmen zu verabschieden, die gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels Entschädigung für den erlittenen Schaden erlangen können, im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll gegen den Menschenhandel;

40. die wichtige Rolle anzuerkennen, die den Organisationen der Zivilgesellschaft zukommt, wenn es darum geht, den Opfern des Menschenhandels Hilfe zu gewähren und sie zu stärken, ihnen dabei behilflich zu sein, Wiedergutmachung zu erlangen, und ihre Betreuung und die Bereitstellung angemessener Dienste für sie zu erleichtern, auch durch eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Strafverfolgungsbeamten;

41. sicherzustellen, dass die innerstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsordnungen Maßnahmen vorsehen, durch die den Opfern des Menschenhandels in einer für sie verständlichen Sprache Informationen über die ihnen zustehenden Rechte und die maßgeblichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren gegeben werden und ihnen Zugang zu Hilfe gewährt wird, damit ihre Auffassungen und Anliegen in geeigneten Abschnitten dieser Verfahren gegen die Täter auf eine Weise, welche die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt, vorgetragen und behandelt werden können, im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll gegen den Menschenhandel;

42. den Opfern des Menschenhandels ausreichend Zeit für ihre Gesundung einzuräumen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, sich angemessen beraten zu lassen, damit ihnen die Entscheidung in Bezug auf eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und eine Teilnahme an Gerichtsverfahren erleichtert wird;

III. Strafverfolgung von Menschenhandelsdelikten

43. alle einschlägigen Übereinkünfte anzuwenden, die den Menschenhandel unter Strafe stellen, namentlich durch

a) die Strafverfolgung von Menschenhandelsdelikten, die alle Formen der Ausbeutung umfassen, und den Erlass, die Durchsetzung und die Stärkung von Rechtsvorschriften, die jeglichen Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, unter Strafe stellen;

b) den Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen, um den Versuch der Begehung einer in dem Protokoll gegen den Menschenhandel, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen und gegebenenfalls anderen einschlägigen Übereinkünften genannten Straftat, die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe an einer solchen Straftat und die Organisation ihrer Begehung oder die Anleitung anderer zu ihrer Begehung als Straftaten zu umschreiben;

c) die Bekämpfung und Strafverfolgung organisierter krimineller Gruppen, die Menschenhandel betreiben;

44. die Verantwortlichkeit aller Kategorien von Tätern des Menschenhandels, gegebenenfalls einschließlich der Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Institutionen, zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften;

45. die Anstrengungen zur Untersuchung behaupteter Fälle von Menschenhandel zu verstärken, die Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken, die Täter strafrechtlich zu verfolgen, auch durch systematischeren Rückgriff auf das Einfrieren von Vermögensgegenständen im Hinblick auf ihre spätere Einziehung, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüber-

schreitende organisierte Kriminalität, und sicherzustellen, dass die Strafen der Schwere des Verbrechens angemessen sind;

46. von der verfügbaren technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die zur Stärkung der Maßnahmen des Strafjustizsystems gegen den Menschenhandel gewährt wird, namentlich vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

47. gegen korrupte Amtsträger, die Menschenhandel betreiben oder erleichtern, zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und eine Nulltoleranzpolitik ihnen gegenüber zu fördern, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption[18] und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

48. die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung von Verbrechen, die mit dem Menschenhandel zusammenhängen könnten, darunter Geldwäsche, Korruption, Schleusung von Migranten und alle Formen der organisierten Kriminalität, zu stärken oder weiterhin zu stärken;

49. den Strafverfolgungs-, Einwanderungs-, Grenzschutz- oder sonstigen zuständigen Behörden der betroffenen Staaten nahezulegen, miteinander zusammenzuarbeiten, indem sie unter voller Achtung der innerstaatlichen Gesetze, etwa der Datenschutzgesetze, Informationen austauschen, und auch weiterhin die Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu fördern, um die Ermittlungen, die Strafverfolgungsmaßnahmen und die Aufdeckung von Menschenhändlerringen zu verbessern;

IV. Stärkung der Partnerschaften gegen den Menschenhandel

50. anzuerkennen, dass der Kapazitätsaufbau ein sehr wichtiger Bestandteil der Bekämpfung des Menschenhandels ist, und die Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und zu verstärken;

51. zu einer wirksamen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene, insbesondere zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, zu ermutigen und die Netzwerke zu nutzen, die von den zuständigen Organisationen eingerichtet wurden, um bewährte Praktiken zum Aufbau von Kapazitäten für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und für seine Bekämpfung auszutauschen, unter Betonung dessen, wie wichtig es ist, Rechtshilfemaßnahmen zu ergreifen und unter voller Achtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, etwa der Datenschutzgesetze, Informationen auszutauschen, namentlich operative Informationen, Programme und bewährte Praktiken, die das Übereinkommen und die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens geleistete Arbeit ergänzen;

52. wo angezeigt, Rechtshilfe- und Auslieferungsvereinbarungen abzuschließen und umzusetzen, um die Täter des Menschenhandels festzunehmen und strafrechtlich zu verfolgen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, einschließlich des Übereinkommens;

53. die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den staatlichen Institutionen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, einschließlich der Medien, sowie den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, zu fördern, um die politischen Konzepte und Programme zur Verhütung und zum Schutz zu stärken;

---

[18] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

54. die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden regional und international zu stärken;

55. die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken und die technische Hilfe für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer auszubauen, um sie besser in die Lage zu versetzen, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten;

56. die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken und zu unterstützen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Menschenrechtsvertragsorgane und -mechanismen, und anderen internationalen Organisationen zu verbessern;

57. das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen zu ermutigen, auch weiterhin den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei behilflich zu sein, die Ausarbeitung politischer Konzepte, gesetzgeberische Regelungen, die Zusammenarbeit bei Grenzkontrollen und der Strafverfolgung, die Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und den Kapazitätsaufbau zu stärken und bewährte Praktiken der Gewährung von Hilfe an die Opfer des Menschenhandels auszutauschen und sich zunutze zu machen;

58. die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiter zu ermutigen, die Kohärenz und Effizienz der Bereitstellung von technischer Hilfe auf dem Gebiet des Menschenhandels auch künftig zu verbessern, im Einklang mit den Empfehlungen der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingesetzten Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für technische Hilfe;

59. dem Generalsekretär eindringlich nahezulegen, die Stärkung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels unter der Koordinierung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung voranzutreiben, um die allgemeine Organisation und Kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel zu gewährleisten;

60. den Generalsekretär zu ersuchen, mit Vorrang die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dafür zu stärken, Informationen zu erheben und ab 2012 zweijährlich auf ausgewogene, zuverlässige und umfassende Weise und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über Muster und Ströme des Menschenhandels auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Bericht zu erstatten und aus verschiedenen Initiativen und Mechanismen abgeleitete bewährte Praktiken und Erkenntnisse auszutauschen;

61. die Mitgliedstaaten zu ermutigen, die Leistung freiwilliger Beiträge zur Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels zu erwägen, und in dieser Hinsicht zusätzliche Finanzierungsquellen zu erkunden, so auch indem sie den Privatsektor um Beiträge ersuchen.